

KRYSTYNA ŁYCZKOWSKA

Familienrechts-Urkunden bei den Anatoliern in Kaneš

Interessant und etwas abweichend von uns bekannten Texten aus Kleinasien und Mesopotamien ist eine Gruppe von Urkunden aus Kaneš, die die Auflösung von Eheverträgen zwischen Anatoliern und die damit verbundenen Vermögensteilungen betreffen¹. Die Zahl derartigen Dokumente aus Kaneš ist gering, und zwar sowohl für rein assyrische und gemischte als auch für rein anatolische Ehen. Bevor wir uns dem Hauptthema widmen, möchten wir betonen, daß die in den Texten assyrischer Handelskolonien erwähnten anatolischen Frauen grössere Freiheit und weitergehende Rechte in ihrer Gesellschaft genossen als die Bewohnerinnen Mesopotamiens in der 1. Hälfte des 2. Jt.v.Chr., über deren Leben und Aktivitäten wir durch zahlreiche Dokumente gut unterrichtet sind. In Kappadokien hatten Männer und Frauen im Fall von Scheidung und Vermögensteilung vergleichbare Rechte. Unter den zahlreichen Urkunden, die in Kaneš lebende Assyrer betreffen, aber auch unter den assyrischsprachigen Dokumenten, die die Angelegenheiten von Anatoliern zum Gegenstand haben, gibt es nur wenige Eheschließungs- oder Ehescheidungsverträge². Man kann das vielleicht damit erklären, daß sowohl Assyrer als auch Babylonier entweder Urkunden über Eheverträge nicht aufbewahrt oder Eheverträge nicht in schriftlicher Form geschlossen haben. Was die Anatolier betrifft, so gab es wohl keine Notwendigkeit derartige Dokumente abzufassen. Die später entstandene hethitische Gesetzessammlung enthält keine Hinweise auf die schriftliche Abfassung von Eheverträgen. Vielleicht hielt der Gesetzgeber die einschlägigen Bestimmungen für klar und allgemein bekannt. Eine andere Möglichkeit wäre, daß in Anatolien unterschiedliche lokale Bräuche herrschten, in die nicht eingegriffen werden sollte.

Wir besitzen einige Dokumente, die die genannte Materie betreffen und in denen die beteiligten Parteien Anatolier sind. Diese Texte beziehen sich auf Ehe-

¹ Hier und im folgenden spreche ich von „Anatoliern“ im allgemeinen, ohne sie nach der ethnischen Herkunft weiter zu differenzieren.

² Vgl. K. R. Veenhoff, in: *Mesopotamien und seine Nachbarn*, Berlin 1987, S. 147–160.

schließung, Ehescheidung, Adoption oder auch die Übertragung von Vermögen beziehungsweise eines Geschäftes von einer Partei auf die andere (die oft die Frau war). Für diese ausgewählte Gruppe von Urkunden ist eine Klausel charakteristisch, die besagt, daß eine Partei, falls sie nach der Scheidung oder Übertragung eines Geschäftes u.ä., Ansprüche gegen die andere Partei erhebt, x Minen Silber bezahlen muß oder aber getötet wird, das heißt man behandelte die Erhebung eines Anspruches als Kapitaldelikt. Zur Zeit gibt es keine eindeutige Interpretation dieser rechtlichen Bestimmung. Natürlich nennen babylonische Gesetzessammlungen im Bereich des Familien- oder Eherechts verschiedene Taten, auf denen die Todesstrafe steht, z.B. Ehebruch. Jedoch gibt es in keiner der altorientalischen keilschriftlichen Gesetzessammlungen Bestimmungen, die im Fall einer Scheidung o.ä., die Parteien mit Todesstrafe bedrohen, falls sie nach Entscheidung des Falles erneut Ansprüche erheben. Erwähnenswert ist, daß neben den Ehescheidungsurkunden auch andere Dokumente, wenn auch wenige, dieselbe Klausel aufweisen, wobei auch in diesen Fällen die beteiligten Anatolier sind³. Die folgenden Seiten beschäftigen sich mit beiden Gruppen von Urkunden.

Die hier besprochenen Texte sind, wie schon oben bemerkt, obwohl sie sich auf Anatolier beziehen, in assyrischer Sprache abgefasst, nicht immer korrekt, mit orthographischen und stilistischen Fehlern. Sie wurden höchstwahrscheinlich im Bereich der assyrischen Ansiedlung gefunden, betreffen aber die Angelegenheiten von Anatoliern, die mit Assyriern ökonomisch, vielleicht auch familiär verbunden waren.

Aus einer größeren Zahl analysierter Dokumenten sind hier sechs Urkunden ausgewählt worden, die Vermögensübertragungen im Zusammenhang mit Ehescheidungen zum Gegenstand haben. Der in diesen Texten am häufigsten gebrauchte Terminus *ezēbum* bedeutet „verlassen, hinterlassen“, was sich im Kontext von der Vermögensteilung, bedeutete die Scheidung, oder, wie in einem Fall Hengstl⁴ behauptet, die Übergabe der Firma für die Frau, vielleicht schon geschiedene. Des weiteren werden hier fünf Dokumente behandelt, die nicht die Scheidung zum Gegenstand haben, aber ebenfalls die Klausel mit der Todesstrafe verwenden.

Kommen wir jetzt zu den einzelnen Texten.

Nr. I Urkunde über Scheidung und Vermögensübertragung auf eine Partei.

TCL I, 100⁵

¹A-ra-wa-ar-hi-[na]⁶ ²a-ša-sú e-zi-ib ³sú-ha-ri-šu ú-nu-tám ⁴ša bi₄-tí-šu mi-ma al-hi-ne?⁷ ⁵lá il₅-qí hu-bu-lu-šu ⁶e-zi-ib ú ú-tù-up-tù-šu ⁷e-zi-ib ú ú-tu-up-tam ⁸sú-ha-ri-šu ú-nu-tám ⁹ša bi₄-

³ Das sind z.B. Urkunden über den Kauf/Verkauf von Sklaven u.ä.

⁴ Hengstl, ZA 82,II, (1992), S. 212 ff.;

⁵ Siehe EL 1,4; Hengstl, ZA 82,II, S. 212 ff.

⁶ Zu anatolischen Personennamen siehe L. Laroche, *Noms des Hittites*, Paris 1966, und Supplement in Hethitica IV.

⁷ Siehe Hengstl a.a.O., Z.4.

tí-šu ú hu-bu-lam ¹⁰a-ša-sú ¹¹Ma-la-wa-aš¹-hi-na ¹²tal-qí a-na ¹³A-ra-wa-ar-hi-na ¹⁴lá i-tù-wa-ar
¹⁵šu-ma i-tù-wa-ar ¹⁶1 MA.NA KÙ.BABBAR ta-ša-qal ¹⁷ú i-du-ku-ší šu-ma ¹⁸A-ra-wa-ar-hi-
na ¹⁸i-tù-wa-ar-ší-im ²⁰1 MA.NA-KÙ-BABBAR i-ša-qal ²¹ú i-du-ku-šu ²²IGI Té-ri-ku-da ²³IGI
Du-hu-ší-li ²⁴IGI Ki-ni-a-a-h-šu ²⁵IGI Da-ra-ak-šu

Der Text dokumentiert eine Ehescheidung und eine Vermögensübertragung auf eine Partei. Der Ehemann Arawarhina verläßt seine Frau und überläßt ihr die Kinder, den Hausrat, aber auch die Schulden. Das alles übernimmt die Ehefrau Malawašhina. Sie darf keine weiteren Ansprüche erheben; falls sie dies doch tut, muß sie 1 Mine Silber bezahlen oder⁸ man wird sie töten. Eine ähnliche Strafe wird auch Arawarhina angedroht, falls er Ansprüche erhebt. Es gibt vier Zeugen.

Nach Hengstl handelt es sich hier um eine Urkunde über eine Vermögensübertragung auf die Ehefrau und die Kinder, nicht aber um eine Scheidungsurkunde. Man sollte jedoch nicht den Einleitungssatz übersehen: *A aššasu ezib* — A.hat seine Frau verlassen.

Nr II Scheidungsurkunde.

TC I, 122⁹

¹Hu-ma-da-šu ²ú Ha-ha-lu-wa-an ³mu-tum ú a-šu-tum ⁴i-tap-ru-sú-ma¹⁰ aššutum a-šar¹ li-bi[-
ša i-lā-ak] ⁵e¹-zi-ib-ta-ša ⁶[i-di]-ši-ma Ha-ha-lu-an ⁷[...a-na-a]r-ha-[lam tù-lá-ad]¹¹

(reverso)

^{x+1}[...a-na] ^{x+2}Hu-ma-da-šu [lá] ^{x+3}i-tù-ar a-hu-um ^{x+4}a-na a-hi-im ^{x+5}lá i-tù-ar ^{x+6}ša i-tù-
ru-ni ^{x+7}5 MA.NA KÙ.BABBAR ^{x+8}i-da-an [ú] i-du-ku-šu ^{x+9}i-qá-ti Wa-ar-pá¹² ^{x+10}ru-ba-im
H[al]-gi-a-šu ^{x+11}GAL si-mi-il₅-tim ^{x+12}IGI I-na-ar [...] ^{x+13}IGI Šu-hu-ur-[bi-a] ^{x+14}IGI Pè-
ru-[wa]

Es handelt sich um eine Scheidungsurkunde, deren mittlerer Teil stark beschädigt ist. Der Ehemann Humadašu und die Ehefrau Hahaluwan trennen sich. Der Ehemann hat der Ehefrau das Scheidungsgeld gegeben und die Ehefrau Hahaluwan „[kann mit sich] *anarhalum*¹³ [nehmen] und kann gehen wohin sie will“. Nach der Lücke lesen wir: „keine von beiden Parteien darf Ansprüche gegen die andere erheben; falls dies geschieht, muß die Partei, die die Ansprüche

⁸ Vgl. die Note Nr. 41.

⁹ Siehe EL I, 3; E. Bilgiç, D.T.C.F. Dergisi IX, S. 264; LAC 68f.

¹⁰ Nach CAD E, 431 a.

¹¹ Z. 4 u. Z. 7 nach Garelli, LAC S. 69f; siehe auch K. Balkan, *Letter of King Anum-Hirbi*, TTKY, 7, 31; siehe auch Text Nr. V, Z. 6–8.

¹² Zum Folgeverhältnis von Warpa (Warsama)-Halgiašu und anderer Fürste, siehe LAC 65²⁶⁴; M. Forlani, *The Kings of Kaniš*, in: *Atti del II Congresso Internazionale di Hittitologie*, Pavia 1995, S. 123–132.; *rabí simmiltim*-Kronprinz siehe AHw, CAD „S“; B. Kienast, *Überlegung zum Recht der altassyrischen Untersuchungen aus Kleinasien*, S. 225 ff, in *Atti del Congresso...*; B. Kienast, *Das Altassyrische Kaufvertragsrecht*, Nr. 19, (im folgendem zitiert Kienast, *Kaufvertragsrecht*; siehe auch Nr IX unserer Bearbeitung.

¹³ Vgl. CAD A II, *anarhalum* „das Kind“, vielleicht von einem anderen Vater stammend, vgl. Text Nr. V.

erhebt, 5 Minen Silber bezahlen oder man wird sie töten. Die Urkunde wurde angefertigt unter dem Fürste Warpas, und dem Thronfolger Halgiašu. Drei Zeugen.

Nr III Scheidungsurkunde.

TCL I, 242¹⁴

¹KIŠIB Da-ku-na ²KIŠIB Ša-hi-iš-ga-an ³KIŠIB Zu-zu KIŠIB Da-ar-ha-ší-ad⁴KIŠIB Na-ki-li-e-id ⁵GAL ša-ri-ki¹⁵ ⁶KIŠIB Šu-hu-ur-bi-e ⁷Ta-li-a a-ša-sú ⁸Ha-šu-ša-ar-na ⁹DUMU.SAL Ud-ga-ri-a ¹⁰e-zi-ib šu-ma ¹¹Ta-li-a ¹²a-na Ha-šu-šar-na ¹³a-ší-tí-šu i-tù-wa-ar ¹⁴2 MA.NA KÙ.BABBAR ¹⁵i-ša-qal ú i-na ¹⁶i-dí-nim ¹⁷i-du-ku-šu ¹⁸šu-ma Ud-ga-ri-a ¹⁹ú Ha-šu-šar-na ²⁰a-na Ta-li-a ²¹i-tù-ru ²²2 MA.NA KÙ.BABBAR ²³i-ša-qú-lu ²⁴u i-na i-dí-nim ²⁵i-du-ku-šu-nu

Talia hat seine Frau Hašušarna, die Tochter des Udgaria verlassen. Falls der Ehemann Ansprüche gegen seine Ehefrau erhebt, muß er 2 Minen Silber bezahlen oder man wird ihn auf dem Feld töten. Falls Udgaria (der Schwiegervater) und Hašušarna (die Ehefrau) Ansprüche gegen Talia erheben, müssen sie 2 Minen Silber bezahlen oder wird man sie auf dem Felde töten. Die Urkunde ist mit sechs Siegelabdrücken versehen, wobei in Z.5 GAL ša-ri-ki „Tempeloblat“ (nach AHw) oder „chief cupbearer“ (nach CAD Š II) bedeutet. Es handelt sich wohl um einen hochrangigen fürstlichen Beamten.

Nr IV Scheidungsurkunde.

L. Matouš, M. Matoušova. Nr.36 a¹⁶

¹Ha-ar-na-šar-na ²ù Ha-na-ha-na a-ša-tum ³ú mu-tum i-té-zi-bu ú ⁴a-hu-um a-na ⁵a-hi-im ⁶lá i-tù-ar ⁷ša i-tu-ru ⁸5 MA.NA KÙ.BABBAR ⁹i-ša-qal ¹⁰ú i-na i-dí-nim ¹¹i-du-ku-šu ¹²IGI Di-ik-šar DUMU Sà-sà-ku ¹³IGI Ku-lá-ku-lá DUMU Ša-ru-a ¹⁴IGI Pè-ru-wa DUMU Kà-ru-nu-wa ¹⁵IGI Ha-nu DUMU ^dAdad-ba-ni

Harnašarna und seine Ehefrau Hanahana trennen sich. Keine Partei wird gegen die andere Ansprüche erheben. Falls dies doch geschieht, wird die Partei, die die Ansprüche erhebt, 5 Minen Silber bezahlen oder man wird sie töten. Vier Zeugen (alle mit Patronimicon, was bei Anatoliern eher selten ist).

Nr V Scheidungsurkunde, Die Bedrohung mit Strafen bezieht sich nur auf eine Partei.

TCL 21, 214 A+B¹⁷

¹Ni-ki-li-it² ú Ša-ša-li-kà ³mu-tum ú a-šu-tum ⁴i-tap-ru-sú ⁵Ša-ša-li-kà ⁶a-na-ar-ha-lam ⁷ú-lá-ad a-šar ⁸li-bi-šu¹⁸ i-lá-ak ⁹šu-ma a-ma-ti-ma ¹⁰lu ú-pá-tí-num [x x] ¹¹lu ma-ma-an ¹²lu ú-pá-tí-nù¹⁹ ¹³lu DAM.GÀR-šu ¹⁴ša a-na Ša-ša-li-kà ¹⁵i-tù-wa-ar ¹⁶5 MA.NA KÙ.BABBAR

¹⁴ Siehe EL I, 5.

¹⁵ Nach AHw 1187 „Tempeloblat“, nach CAD Š II, 31 b vielleicht zu lesen *rab šaqî*.

¹⁶ L. Matouš, M. Matoušova-Rajmova, *Kappadokische Keilschrifttafeln mit Siegeln*, Praha 1984.

¹⁷ Siehe LAC 69; Bilgiç, D.T.C.F. Dergisi IX, S. 264.

¹⁸ Man würde erwarten Pronomen im Gen.fem.

¹⁹ Nach Kienast, *Atti del Congresso*, S. 226 („Personen mit Gemeinschaftsvermögen“).

¹⁷i-da-an! ¹⁸ú i-du-ku-šu ¹⁹i-qá-ti Pi-it-ha-na ²⁰ru-ba-im ²¹A-ni-ta ²²GAL si-mi-il₅-ti ²³ar-nu
ša Ni-ki-li-it

Eheleute Nikilit und Šašalika trennen sich. Šašalika, weil sie ein Kind geboren hat (es ist nicht klar, wer der Vater des Kindes ist), kann gehen wohin sie will. Falls irgendwann irgendjemand (sei es ein Kaufmann oder ein anderer Beamte) Ansprüche gegen sie erhebt, muß er 5 Minen Silber bezahlen oder man wird ihn auf dem Feld töten. Die Urkunde wurde angefertigt zur Zeit des Fürsten Pithana und des Thronfolgers Anita. Am Ende der Urkunde folgt noch ein Zusatz, der lautet: „das ist die Schuld Nikilits“. Es ist anzunehmen, daß es wegen unklarer Vaterschaft des Kindes zur Scheidung gekommen ist.

Nr VI Vertrag zwischen Eheleuten.

KTS II, 6²⁰

¹KIŠIB Ha-nu KIŠIB I-na-ah-ili ²KIŠIB A-šur-ma-lik ³KIŠIB Za-pá-ra-áš-na ⁴KIŠIB Ku-ul-zi-a
⁵Za-pá-ra-áš-na ⁶Ku-ul-zi-a e-hu-úz ⁷É^{bi}-tum ⁸ša ki-lá-li-šu-nu-ma ⁹i-lá-pi-nu ù ¹⁰i-ša-ru-ú a-na
ba-ri-šu-nu-ma ¹¹šu-ma Za-pá-ra-áš-na ¹²Ku-ul-zi-a e-té-zi-ib ¹³É^{bi}-tám ki-lá-lá-š-nu ¹⁴i-zu-zu
i-nu-mi ¹⁵i-mu-tù-ni bi-tam ¹⁶Hi-iš-ta-ah-šu-šar ¹⁷u Pè-ru-wa ¹⁸i-lá-qí-ú

Vermögensvertrag zwischen Eheleuten. Zaparašna hat Kulzia zur Ehefrau genommen. Das Haus gehört den beiden. Unabhängig davon, ob sie verarmen oder reich werden, bilden sie eine Gemeinschaft. Falls der Ehemann die Ehefrau verläßt, werden sie das Haus teilen; falls sie sterben, werden Hištahšu und Peruwa das Haus erhalten. Wahrscheinlich war einer der Ehepartner Witwer bzw. Witwe, so daß die Erben die Kinder aus einer ersten Ehe sein könnten²¹.

*

Texte, die nicht Ehescheidung oder Vermögensteilung zum Gegenstand haben, aber in den Bereich des Familienrechts gehören.

Nr VII Adoptionsurkunde.

TCL I, 240²²

¹Ha-ba-ta-li ki-ma Na-ah-šu-ša-r[a] ²Ši-li-a-ra me-ra-šu ³šu-ma Ši-li-a-ra šú-ha-ra-am²³ mì-ma
a-kam-ma ⁵i-kà-ša-du-ni a-na É^{bi}⁴-it ⁶Ha-ba-ta-li ú-ba-al ⁷šu-ma iš-tù Ha-ba-ta-li ⁸mì-ma ú-
pá-za-a-ar 2 MA.NA KÙ.BABBAR ⁹i-ša-qal šu-a-tí i-du-ku-šu ¹⁰e-x-nu ¹¹ma-x-nu ša 3 šu-im
¹²šu-ma ša Ha-ba-ta-li ¹³šú-ha-ar-šu ú-lá-ad ¹⁴6 GÍN KÙ.BABBAR a-na e-li-e ¹⁵i-za-zu du-nam
ša Ha-ba-ta-li ¹⁶Ši-li-a-ra il₅-qí šu-ma E^{bi}-it^{sú} ¹⁷a-na ba-tim i-ba-nu 2 MA.NA KÙ.BABBAR
¹⁸i-ša-qal ú šu-a-ti i-du-ku-šu šu-ma ¹⁹Ha-ba-ta-li i-lá-pi-in Ši-li-a-ra ²⁰a-na ší-mì-im i-dí-šu

²⁰ Text und Bearbeitung V. Donbaz, *Keilschrifttexte in den Antiken Museen zu Stambul* (im folgenden zitiert als KTS II), siehe auch E. Bilgiç, D.T.C.F. Dergisi F. IX, 3, S. 241.

²¹ Siehe Bilgiç a.a.O.S. 242.

²² Siehe EL I, 8.

²³ Nach Hecker, GKT, 138d ist zu lesen *ki-i₅-pam*; nach Ahw 476a deutet „Gewinn“; in CAD Lemma nicht vorhanden.

šu-ma ²¹Ha-ba-ta-li Ni-wa-ah-šu-ša-ar ²²i-mu-tu Ší-li-a-ra ²³i-lá-qí šu-ma šú-ha-ra-am ú-lá-ad
²⁴mì-ma É^{bi}-tim i-[lá-qi] ²⁵IGI Du!-hu-ší-lim Wa-za-wa ²⁶IGI Ša-áb-ta

Habatali hat Šiliara als Sohn adoptiert. Falls der Adoptierte irgendeinen Kleinen (ein Kind) von irgendjemandem gewinnt, wird Habatali ihn (das Kind) im Haus aufnehmen. Falls Šiliara irgendetwas vor Habatali verheimlicht, wird er 2 Minen Silber bezahlen oder man wird ihn töten. Falls (die Frau des Adoptierten) ihm einen Sohn gebiert, werden 6 Sekel Silber für *eliu* (?) vorgesehen. Falls Šiliara dem Habatali das befestigte (Haus) wegnimmt oder auf dem Grundbesitz Habatalis ein Haus baut, wird er 2 Minen Silber bezahlen oder man wird ihn töten. Falls Habatali verarmt, kann er Šiliara verkaufen. Nach dem Tode von Habatali und Niwahšušar, seiner Frau, wird Šiliara, auch wenn ihnen ein Sohn geboren wurde, das Haus behalten, das heißt er wird die Rechte des erstgeborenen Sohns behalten.

Nr. VIII Kaufvertrag (?) — einseitige Todesstrafe.

OIP 27,53²⁴

¹[...-ta ²k]i-kar-ša-an ³GUDA ša Hi-gi-ša²⁵ ⁴iš-tí Tár-ší-pé a-hi-ša ⁵ip-tur₄ šu-ma ⁶e-dam šu-ma
i[...] ⁷a-ma-tí-ma ⁸lu tù-sí-num ⁹[lu] DAM.[GÀR]-šu ¹⁰i-tù-ar ¹¹10 MA.NA KÙ.BABBAR [li-tí]
¹²i-da-an ú i-du-ku-šu ¹³i-qátí ¹⁴[Ha-ar]-pa-tí-wa ¹⁵[... ..] ¹⁶[...]-ma-da ¹⁷[...]-šu

Der Text ist schwer beschädigt. Der Beginn (Z.1-2) ist unlesbar. Der Priester (Kikaršan?) des Gottes Higiša will von Taršipe seinen Bruder (?) befreien. Falls irgendjemand (sei es ein Kaufmann oder eine andere Person) Ansprüche erhebt, wird er 10 Minen Silber bezahlen oder man wird ihn töten. Der Beamte (vielleicht des Fürsten) Harpatiwa.

Es ist zu betonen, daß 10 Minen Silber eine beträchtliche Summe waren. Der Grund für eine so hohe Buße möge darin liegen, daß die handelnde Partei der Priester ist, der seinen Bruder (?) zu befreien versucht.

Nr. IX Kaufvertrag — Bedrohung mit der Todesstrafe betrifft nur eine Partei.

KTP 43²⁶

¹am-tám Zi-be-zi-[be] ²Té-pu-ku-ni-a-an ³[DUMU].SAL-sú²⁷ Tár-hu-a-an ⁴[La]-ba!-da-ni-kà ⁵a-
ša-at Pè-ru-wa ⁶Pè-ru-wa-ah-šu Ša-ar-pá ⁷me-er-ú-šu a-ší-mi-im ⁸i-dí-nu-ma a-na ⁹1/2 MA.NA
⁷1/2 GÍN KÙ.BABBAR ¹⁰Ša-ap-ta-ma!-ni-ka ¹¹iš!-a-am-ši ¹²šu-ma a-ma-tí-ma ¹³a-šu-mi
Zi-be-zi-be ¹⁴DUMU.SAL-i-ti-šu ¹⁵ša a-na Ša-áp-ta-ma-ni-kà ¹⁶i-tù-ru-ši-na ¹⁷5 MA.NA
KÙBABBAR i-da!-an! ¹⁸ú i-du-ku-šu ¹⁹i-qá-tí Wa-ar-pá! ²⁰ru-ba-im ²¹Hal-kí-a-šu ²²GAL sí-mi-
il₅-tim²⁸ ²³IGI Ga-lá-zi ²⁴[IG]i Pè-ru-wa ²⁵[DUMU] l!-na-ar IGI ²⁶Pè-ru-wa ²⁷DUMU Na-pa-ri

²⁴ Siehe Kienast, *Kaufvertragsrecht* Nr. 9.

²⁵ Siehe H. Hirsch, *Untersuchungen zu der altassyrischen Religion*, Gratz 1961, S. 28; 55f.; erweiterte Auflage 1972, S. 22.

²⁶ Siehe EL I, 189: Kienast, *Kaufvertragsrecht*, Nr. 18.

²⁷ Man würde hier Pronomen im Gen.fem. erwarten.

²⁸ Vgl. Text II mit Erläuterungen.

Die Sklavin Zibezibe und Tepukn'an, ihre Tochter, haben Tarhu'an, Labadanika, die Ehefrau des Peruwa, (sowie) Peruwahšu und Šarpa dessen Söhne, verkauft und für 1/2 Mine 7 1/2 Sekel Silber hat Šaptamanika sie gekauft. Falls irgendjemand in Bezug auf die Sklavin und ihre Tochter oder auch (in Bezug auf) Šaptamanika Ansprüche erhebt, wird er 5 Minen Silber bezahlen oder man wird ihn töten²⁹. Urkunde ist angefertigt unter dem Fürsten Warpa und dem Thronfolger Halkiašu.

Nr. X Kaufvertrag.

TCL 21, 253³⁰

¹KIŠIB Wa-áš-hu-pá GAL ma-[hi]-ri-im ²KIŠIB A-lá-ri-a KIŠIB ³Ha-nu-waKIŠIB Šu-da-ah-šu
⁴KIŠIB Na-ki-li-it ⁵Šu-pí-a-ah-šu ⁶a-na ší-mì-im ⁷Na-ki-li-it ⁸i-dí-in a-na 13 1/2 GÍN KÙ.BABBAR
⁹Ša-ak-ri-ú-ma-an ¹⁰iš-a-am Ni-ki-li-it ¹¹a-na Ša-ak-ri-ú-ma-an ¹²lá i-tù-wa-ar ¹³Šu-pì-a-ah-šu
iští ¹⁴Ta-mu-ri-a šu-ma ¹⁵e-ta-ma-ar³¹ ¹⁶i-du-wa-ak ¹⁷Ta-ri-ku-dá ¹⁸i-lá-kam-ma KÙ.BABBAR
i-š[a-qa]l ¹⁹šu-ma lá i-ša-qal ²⁰me-er-a-sà Ša-ak-ri-ù-ma-an i-ta-ru

Den Šuppihašu hat Nakkilit verkauft. Für 13, 1/2 Sekel Silber hat ihn (später) Šarikuman verkauft. Der erste Verkäufer, Nakkilit, wird keine Ansprüche gegen Šarikuman erheben. Falls aber Tamuria Ansprüche auf den verkauften Šuppihašu erhebt (vielleicht wegen des unberechtigten Verkaufs), wird man den ersten Verkäufer, Nakkilit, töten. Tarikuda (Mutter?) wird mit Silber bezahlen; falls sie dies nicht tut, wird ihre Tochter Šarikuman zurückgeführt. Unter den Siegeln der Zeugen, bzw. der Garanten des Vertrags, erscheint der Name Wašhupa, *rabi mahiri* — Marketaufseher.

Nr. XI Vermögensteilung — einseitig angedrohte Todesstrafe.

TC II, 73³²

¹Lá-bar-ša Lá-ma-sí ²ù Šu-pi-ša-am-nu-ma-an ³i-zu-zu-ma ú ⁴La-bar-ša iští bi-tim ⁵i-te-ší a-hu-um
⁶a-na a-hi-e ⁷lá i-tù-wa-ar ⁸ša i-tù-ru ⁹5 MA.NAKÙ.BABBAR ¹⁰i-ša-qal ù i-na ¹¹i-dí-nim
i-du-ku-uš ¹²IGI Šu-bu-na-ah ¹³IGI Pè-ru-wa ¹⁴IGI Šé-pá-na

Labarša, Lamassi³³ und Šupišamnuman haben das Vermögen unter sich geteilt; Labarša hat das Haus verlassen. Die Beteiligten dürfen keine Ansprüche gegeneinander erheben. Falls eine der Parteien den Vertrag aufbricht, wird sie 5 Minen Silber bezahlen oder man wird sie auf dem Feld töten.

²⁹ Nach Kienast, *Kaufvertragsrecht* Nr. 18: Entweder ist die Klausel nur formelhaft gebraucht, oder aber es gibt spezielle Gründe für eine Bestrafung, die uns nicht bekannt sind.

³⁰ Siehe Kienast, *Kaufvertragsrecht* Nr. 15.

³¹ Nach CAD I/J, 27a: PN *išti* PN₂ *šumma etamar idduak* — should PN (the sold person) be seen with PN₂ he will be killed.

³² Siehe EL I, 10.

³³ Obwohl eine der Parteien gut bezeugten assyrischen Namen trägt (Lamassi), scheint es, daß alle Personen Anatolier sind.

Nr. XII Rückgabe von sechs Personen an ein Familienmitglied.

OIP 27, Nr. 49 A

¹Ha-ar-šu-ma-al-ga ²Šu-pu-nu-ma-an ³l-a-an-ga Zu-pa ⁴l-lá-li-elka ⁵ú Pè-ru-wa šahrum³⁴ ⁶iš-te-ni-iš ⁶qá-qá-da-tù ⁷i-na A-ku-wa ⁸i-na bi₄-it ⁹Ha-pu-wa-lá ¹⁰bu-ru-li-im rabim^{im} ¹¹[uš]-bu Šu-pu-[na-ah]-šu ¹²ni-šu-ta-šu-nu³⁵ ¹³i-li-kam-ma ¹⁴ù-dí-šu-nu-ma iš-tí ¹⁵Ha-pu-wa-lá a-na bu-ru-lim ¹⁶rabim^{im} ša Am-ku-wa ¹⁷i mi-ig-ru-ma ni-ší-šu ¹⁸Ha-bu-wa-lá a-na ¹⁹Šu-pu-na-ah-[šu ú-ta]-šír ²⁰i-tap-ru-su a-hu-[u]m ²¹a-na a-[hi-im lá i-tù-wa]-ar ²²ša i-tù-[ru] ²³1 MA.NA KÙ.BABBAR i-[da-an] ²⁴ú i-du-ku-šu i-qá-ti A-ni-ta ²⁵ru-ba-im rabim^{im} Pè-ru-wa [rabi]sí[-mi-il₅-tí]

Sechs Personen, darunter ein Kind³⁶, sind in Ankuwa im Haus Hapuwalas, des Hauptmanns der Wache, geblieben (Z.7–11). (Vielleicht wurden sie festgehalten, um eine hier nicht genannte Angelegenheit zu klären; nach Z.20 bezieht sich der Text eventuell auf irgendeine Vermögensteilung). Ihr Verwandter³⁷ Šupunahšu hat ihre Identität geklärt und Hapuwala hat sie (für Šupunahšu) freigelassen; sie haben sich untereinander geeignigt. Falls einer gegen den anderen Ansprüche erhebt, wird er 1 Mine Silber bezahlen oder man wird ihn töten. Die Urkunde wurde angefertigt zur Zeit des Fürsten Anita und des Thronfolger Peruwa.

Ein anderer Text OIP 27,19a, der eine Quittung für die Erstattung einer Schuld darstellt, enthält ebenfalls die Klausel mit der Todesstrafe: Nabi-Enlil, der dem Karia 1/2 Mine Silber schuldete, hat seine Schuld bezahlt. Der Gläubiger (Karia) wird keine Ansprüche gegen den Schuldner (Nabi-Enlil), seine Frau, seine Söhne und Töchter erheben. Falls er dies tut, wird es x Minen Silber bezahlen oder man wird ihn außerhalb der Stadt töten. Es ist zu betonen, daß die Aufzählung der ganzen Familie Nabi-Enlils und die Androhung der Todesstrafe für eine halbe Mine Silber übertrieben erscheinen. Es liegt nahe, daß ein wichtiger Grund, der in der Urkunde nicht genannt ist, dafür verantwortlich ist.

*

Die oben in Transkription und Zusammenfassung präsentierten Texte betreffen Ehescheidung, Adoption, Familienangelegenheiten und Verkauf von Einheiten (die zuletzt genannten Urkunden sind nach dem festgelegten Formular von Kaufverträgen gefertigt³⁸). Was alle diese Dokumente verbindet, ist die Androhung von Geld- oder Todesstrafe für denjenigen, der gegen die Übereinkunft Einspruch erhebt.

Die Urkunden I-VI sind in erster Linie Verträge, die Scheidungen und damit verbundene Vermögensteilungen zum Gegenstand haben. Eine dieser Urkunden

³⁴ Tafl.B, (hier nicht erwähnt), bietet: [...] ša ga-ar-na-di, vgl. Hirsch, a.a.O, 29a.

³⁵ Nach Tafl B: a-hu-šu-ma.

³⁶ Zu Z. 5 ff. vgl. Hirsch, a.a.O, 29 a, der wie Lewy vermutet, daß es sich um den Priester des Gottes Gamadi handelt. Dies scheint nach oben gegebenen Interpretation des Textes eher unwahrscheinlich.

³⁷ Nach B: „ihr Bruder“.

³⁸ Siehe Kienast, *Kaufvertragsrecht*, Nr. 12 ff.

(Nr. VI) ist ein einfacher Ehevertrag, wahrscheinlich älterer Eheleute, die für den Fall ihres Todes hinsichtlich ihres Vermögen Festlegungen treffen. Vielleicht sind die Erben Kinder aus früheren Ehen oder andere Verwandte. Die übrigen Dokumente dieser Gruppe betreffen Vermögensteilung nach der Scheidung, Regelung des Verbleibs von Kindern nach der Trennung, oder einfache Eheschliessung.

Alle diese Texte enthalten die Bestimmung, daß, falls eine der Parteien Ansprüche erhebt, sie eine Geldbuße bezahlen oder getötet werden wird; in einigen Dokumenten gibt es eine zusätzliche Information darüber, wo die „Hinrichtung“ stattfinden soll, *ina idinim* oder *ina qarbatim*³⁹.

Die Urkunden VII–XII enthalten ebenfalls die Klausel mit der Todesstrafe, unterscheiden sich aber inhaltlich von den Texten der ersten Gruppe: sie betreffen Adoption, Personenverkauf usw.; in den meisten Fällen handelt es sich um Kaufverträge. Es ist auffällig, daß die Urkunden, die Kaufverträge darstellen, eine Geldbuße festsetzen, die ein Vielfaches über dem Kaufpreis liegt.

Meines Erachtens ist die Androhung der Todesstrafe in beiden Gruppen von Texten für die Autoritäten ein Mittel, um moralischen Druck auszuüben, ohne daß ernsthaft an den Vollzug der Todesstrafe gedacht würde⁴⁰. Immerhin sei hier auf von Soden (AHw) hingewiesen, der als Übersetzung von „*ina idinim idukku-šu*“ vorschlägt „in der Steppe schlugen sie ihn“⁴¹. Damit wäre die leichter verständliche Entsprechung von Geldbuße und Prügelstrafe (anstatt Geldbusse und Todesstrafe) gegeben. Das Verbum *dâku/duākum* hat jedoch die eindeutige, grundsätzliche Bedeutung „töten“.

Die zwei Arten von Urkunden scheinen Verträge im juristischen Sinn zu sein. Es ist kaum vorstellbar, daß die jeweilige Entscheidung nicht durch zusätzlich herangezogene juristische Autoritäten gertoffen wurde, da die Todesstrafe (oder Prügelstrafe, wie von Soden vorschlägt) nicht von den beiden Parteien und den anwesenden Zeugen festgesetzt werden konnte.

In der Mehrzahl der Fälle bieten die Texte die Namen von Zeugen, manchmal auch ihre Siegelabdrücke. Einige Dokumente enthalten den Namen des lokalen Fürsten (*ruba'um*) und seines Nachfolgers (*rabi similtim*), die der Abmachung sozusagen zustimmen und sie durch ihre Anwesenheit sanktionieren. Somit waren diese Texte eine Art offizieller Rechtsbescheide mit besonderem Bezug auf die Todesstrafe. Sie hatten dementsprechend einen höheren Rang als rein ökonomische Urkunden.

In den vorgestellten Texten begegnet man eine verhältnismässig große Zahl von Personen. Es gibt mehr als 60 anatolischen Namen, dagegen nur wenige assyrische (mesopotamische), die allerdings auch Personen gehören können, die

³⁹ Vgl. Kienast, *Kaufvertragsrecht*, Nr. 18.

⁴⁰ L. Matouš, M. Matoušová, a.a.O. Nr. 36, Z. 10; siehe auch Kienast, *Atti del Congresso*, S. 227.

⁴¹ Vgl. *dâku* in AHw 152.

assyrisch-anatolischen Ehen entstammen. In der Mehrzahl der Fälle ist der Vater-
snamen nicht genannt⁴², weswegen es unmöglich ist, die Personen mit assyrischen
Kaufmannsfamilien oder bekannten anatolischen Familien zu verknüpfen.

Die behandelten Dokumente bestätigen, daß die anatolischen Frauen eine
ziemlich starke rechtliche Stellung hatten: viele von ihnen hatten in irgendeiner
Weise mit dem Familienvermögen zu tun: sie übernahmen das Geschäft und kon-
nten es wahrscheinlich auch führen, sie hatten das Recht, die Kinder zu erziehen
und sie im Fall der Scheidung zu behalten. Die Anatolierinnen spielten also im
Leben der Gemeinschaft eine wichtige Rolle, eine Rolle, die der des Mannes prin-
zipiell gleichwertig war. Vor dem Gesetz wurden sie ähnlich wie die Männer mit
der Todesstrafe bedroht für den Fall, daß sie gegen eine Entscheidung Einspruch
erhoben und die Rückgabe von Vermögen verlangten.

Diejenigen der hier präsentierten Urkunden, die Eheauflösungen betreffen, ge-
ben keine Gründe für die Scheidung oder die Vermögensteilung an. Auch ent-
sprechende Dokumente aus Mesopotamien nennen die Gründe für die Scheidung
nicht. In den Urkunden erscheinen immer beide Parteien, man wird deswegen an-
nehmen, daß die Urteile nach dem Prinzip von angenommenen Bestrafungsformen
gefällt wurden.

Wie bereits bemerkt, sieht die uns interessierende Klausel eine Geldbußen
'oder' (akkadisches „ú“⁴³) die Todesstrafe für diejenigen Personen vor, die gegen
das Urteil einer nicht genannten gesellschaftlichen bzw. juristischen Autorität Ein-
spruch erheben. Es ist darauf hinzuweisen, daß man in den ökonomischen Texten,
die von Assyriern für Assyrier abgefaßt werden, die Todesstrafe nicht begegnet. In
den von uns besprochenen Urkunden sind alle auftretende Personen (mit vielleicht
4 Ausnahmen, s.o.) Anatolier (Parteien, Objekte der Abmachung, Zeugen).

Die anatolischen Gesetze dieser Zeit sind nicht bekannt. Die späteren hethiti-
schen Gesetzessammlungen verwenden die Todesstrafe eher vorsichtig und nicht
in ökonomischen, sondern in kultischen Angelegenheiten. Da wir jedoch den Ver-
lauf der oben präsentierten Fälle vor Gericht nicht kennen, wissen wir auch
nichts über die Prozessvoraussetzungen, die die Abfassung derartiger Verträge
beeinflußten.

Wie bereits gesagt, konnte die Todesstrafe nicht von den Parteien festgelegt
werden. Hinter einem solchen Urteil muß eine juristische oder gesellschaftliche
Autorität gestanden haben. In manchen, aber nicht allen Dokumenten erscheint
der Name des Fürsten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß solch ein Urteil auf den nicht
schriftlich niedergelegten lokalen Gesetzen basieren mußte und daß die Vollstrec-
kung der Todesstrafe einer entsprechenden Person überlassen wurde. Wir können
annehmen, daß die Todesstrafe zwar angedroht wurde, um andere abzuschrecken,

⁴² In sieben Fällen wird der Name des Vaters oder des Sohnes angegeben, in einem Fall tritt
der Bruder auf.

⁴³ Die in dieser Klausel verwendete Konjunktion „ú“ ist im Sinne von „oder“ zu verstehen.

ohne aber vollstreckt zu werden. Die Vertragsstrafe umfaßte, wie schon gesagt, als Alternative zur Todesstrafe eine Geldbuße in Silber (zwischen 2 und 5 Minen, in Text Nr VIII 10 Minen Silber). Obwohl sie in Assyrisch abgefaßt wurden, standen die Dokumente, die Anatolier betrafen, unter dem Einfluß regionaler Gesetze und örtlicher juristischer Autoritäten.